

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG
zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz**

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 17. März 2016 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Der Vorstand besteht bei der Greiffenberger AG nur aus einer Person, weil die Gesellschaft als Holding strukturiert ist und wesentliche Zuständigkeiten bei den Tochtergesellschaften angesiedelt sind. Im Interesse der Fortführung der dezentralen Verantwortlichkeit der einzelnen Konzernunternehmen besteht für eine Erweiterung des Vorstands derzeit keine Veranlassung.
2. | Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschaft sieht aufgrund dessen keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Tätigkeit und Überwachung im (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
3. | Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
4. | Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung und unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll so bei einer jeweiligen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet werden.
5. | Für das gemäß § 105 Abs. 2 AktG als Vertreter des Vorstands bestellte Aufsichtsratsmitglied ist ausschließlich eine zeitaufwandsabhängige fixe Vergütung und keine variable Vergütung vereinbart. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist dies eine Vergütungsstruktur, die der vorübergehenden Amtsausübung angemessen gerecht wird.
6. | Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts der Greiffenberger AG erfolgt jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Eine frühere Veröffentlichung von Konzernabschluss bzw. Halbjahresfinanzbericht erhöht den Aufwand der Gesellschaft, ohne dass diesem nach unserer Einschätzung ein adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder gegenüber steht.

7. I Die variable Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich an die Dividende der Gesellschaft gekoppelt. Die Dividendenpolitik der Gesellschaft ist an einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft orientiert. Mit den bestehenden Regelungen zur variablen Vergütung des Aufsichtsrats wird nach Einschätzung der Gesellschaft in angemessener Weise die variable Vergütung des Aufsichtsrats an die Dividendeninteressen der Aktionäre der Gesellschaft geknüpft.

8. I Die D&O-Versicherung der Greiffenberger AG enthält aufgrund einer Fehlinformation des Versicherungsmaklers derzeit entgegen den Vorgaben der Gesellschaft keine Regelung über einen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Versicherungsvertrag soll zeitnah um einen solchen, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechenden Selbstbehalt ergänzt werden.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 zukünftig mit den oben unter 1 bis 8 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Marktredwitz, den 12. Juli 2016

Greiffenberger Aktiengesellschaft

gez. Marco Freiherr von Maltzan
- Vorstand -

gez. Heinz Greiffenberger
- Aufsichtsratsvorsitzender -